



AEUGST AM ALBIS

Externe Kinderbetreuung für Kinder im Vorschulalter Beitragsreglement für familienergänzende Kinderbetreuung

Definition

Das Beitragsreglement regelt die Leistung der Gemeinde Aeugst am Albis, welche die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter bis zum Eintritt in den Kindergarten für Anspruchsberechtigte vergünstigt.

Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll Kindern unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten möglich sein.

Die Berechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.



Anspruchsberechtigung

Anspruch auf einen Beitrag für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben alle Erziehungsberechtigten, die

- a) ihre Kinder in einer familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen, deren Dienstleistungen von der Gemeinde Aeugst am Albis anerkannt werden.
- b) mit den betreuten Kindern in der Gemeinde Aeugst am Albis wohnhaft sind.
- c) einer Erwerbstätigkeit nachgehen (s. Anhang 2). Bei Ausnahmefällen entscheidet auf Antrag die Sozialbehörde.

Zuständigkeit

Für die Bearbeitung der Gesuche für Kinder ab dem 4. Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten ist bis zum 31. 12.2014 die Sozialbehörde der Gemeinde Aeugst am Albis zuständig. Danach ist der Antrag an die Gemeindeverwaltung Aeugst am Albis zu richten. In Härtefällen können weiterhin Anträge an die Sozialbehörde Aeugst am Albis gestellt werden.

Betreuungseinrichtungen

Es werden nur Krippenplätze in Tagesstätten mit einer erfolgten Bewilligung oder durch den Tagesfamilienverein des Bezirks Affoltern vermittelte Tagesmütter begünstigt.

Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen gilt gemäss Tabelle im Anhang 1 als Grundlage für die Beitragsberechtigung.

Als massgebendes Einkommen gelten alle aktuellen Brutto-Einkommen von sorgeberechtigten Eltern und ihren Partner, welche im gleichen Haushalt mit Kindern leben:

- a) Alle Einkünfte aus unselbstständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien, Alimente und Renten, Wertschriftenertrag und übrige Einkünfte (Summe der Ziffern 100 – 164 der Steuererklärung).
- b) 10% der Vermögenswerte gemäss Steuererklärung (Ziffer 35 in der Steuererklärung) werden ebenfalls in die Berechnung miteinbezogen.

Gemeinde Aeugst am Albis
Dorfstrasse 22, Postfach
8914 Aeugst am Albis

T 044 763 50 60
F 044 763 50 69

gemeinde@aeugst-albis.ch
www.aeugst-albis.ch



Konkubinats-oder Patchworkfamilien sind übliche Familienformen und den verheirateten Eltern und ihren Familien gleichgestellt. Bei Quellensteuerpflichtigen gilt das Nettoeinkommen gemäss Lohnabrechnung bzw. Lohnausweis als Berechnungsgrundlage.

Bei Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse müssen die Gemeindebeiträge neu berechnet werden. Änderungen, die eine Verminderung des Beitrages zur Folge haben, treten auf den der Veränderung folgenden Monat in Kraft. Änderungen, die eine Erhöhung des Beitrages zur Folge haben auf den Monat, nachdem sie der Gemeinde gemeldet wurden. Änderungen der Betreuungskosten sind der zuständigen Behörde in jedem Fall umgehend zu melden.

Haushaltsgrösse

Die Haushaltsgrösse hat einen namhaften Einfluss auf die Verteilung eines Familieneinkommens und das Familienbudget. Für die Bestimmung der Haushaltsgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben: die Eltern oder der Elternteil, das Kind/die Kinder, Partner/innen und deren Kind/er sowie allenfalls unterstützungsbedürftige Personen. Die Haushaltsgrösse resp. die Anzahl der Personen im gleichen Haushalt werden für die Berechnung der Beitragsberechtigung gemäss Anhang 1 berücksichtigt.

Gesuchstellung

Das Gesuch für Gemeindebeiträge ist mit der Anmeldung für das gewünschte Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung und mit den geforderten Unterlagen gemäss Gesuchsformular der zuständigen Behörde einzureichen. Rückwirkend werden keine Beiträge vergütet. Bei Falschangaben erlischt der Anspruch.

Gültigkeit

Die Gemeindebeiträge gelten jeweils für ein Jahr. Für eine Verlängerung muss ein neues Gesuch gestellt werden.

Bei Wegzug der Leistungsbezüger aus der Gemeinde Aeugst am Albis entfällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugsmonats automatisch.

Bewilligung

Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Berechnung des Gemeindebeitrages und die zuständige Stelle erteilt eine schriftliche Kostengutsprache. Die bewilligten Beiträge werden direkt an die Gesuchsteller vergütet.

Änderungen

Das Beitragsreglement für familienergänzende Kinderbetreuung wird periodisch überprüft. Änderungen werden auf Beschluss des Gemeinderates vorgenommen.

Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 Kraft.

